

**Satzung der Stadt Seifhennersdorf über das Benutzen der Friedhofshalle Seifhennersdorf und
das Erheben von Gebühren für das Benutzen dieser Friedhofshalle**
(Friedhofshallensatzung)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 73 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in jeweils gültiger Fassung beschloss der Stadtrat von Seifhennersdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2021 folgende Friedhofshallensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofshallensatzung gilt für die städtische Friedhofshalle auf dem kirchlichen Friedhof Seifhennersdorf.
- (2) Die Stadt Seifhennersdorf unterhält die Friedhofshalle auf dem kirchlichen Friedhof Seifhennersdorf als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Vorschriften des Trägers des Friedhofes, der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Seifhennersdorf, für das Benutzen des kirchlichen Friedhofs bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle Seifhennersdorf dient dem Abhalten von Trauerfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Zustimmung der Stadt benutzt werden.
- (2) Das Recht zum Benutzen der Friedhofshalle entsteht mit dem Anmelden der Bestattung durch den Bestattungspflichtigen (§ 10 Abs. 1 und 2 Sächsisches Bestattungsgesetz) oder den vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestattungsunternehmer bei der Friedhofsverwaltung / Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Am Großen Stein Seifhennersdorf, Rumburger Str. 38, 02782 Seifhennersdorf.
- (3) Die Grunddekoration der Friedhofshalle stellt die Stadt. Bei Bedarf hat der Benutzer für frische Blumendekoration selbst zu sorgen, diese eingebrachte Dekoration hat er in angemessener Zeit nach dem Beenden der Trauerfeierlichkeit zu entfernen.

§ 3 Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) Die Stadt überlässt dem Benutzer die Friedhofshalle einschließlich der zugehörigen Anlagen, Geräte und des Parkplatzes. Die Friedhofshalle wird vor dem Benutzen gereinigt und erforderlichenfalls angeheizt. Der Benutzer ist verpflichtet, die Friedhofshalle einschließlich der in Satz 1 genannten zugehörigen Einrichtungen sowie die benötigten Zufahrten und Zuwege unmittelbar vor dem Benutzen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und nicht sichere Verkehrsflächen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Benutzen der Friedhofshalle und der zugehörigen Einrichtungen stehen, dies gilt auch für seine Bediensteten und Beauftragten, die Besucher der Trauerfeierlichkeiten und auch sonstige Dritte. Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für den sicheren Bauzustand der Friedhofshalle bleiben von diesem Verzicht unberührt.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt am Gebäude der Friedhofshalle einschließlich aller zugehöriger Einrichtungen durch die Benutzung entstehen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen des Benutzers, seiner Bediensteten und Beauftragten, der Besucher der Trauerfeierlichkeiten und sonstiger Dritter.
- (5) Bei unvorgesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Trauerfeierlichkeiten behindernden Ereignissen stehen dem Benutzer keine Schadenersatzansprüche gegen die Stadt zu.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Das Benutzen der Friedhofshalle auf dem Friedhof Seifhennersdorf ist gebührenpflichtig.
- (2) Für das Benutzen der Friedhofshalle werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt: für die Trauerfeierlichkeit mit Sarg oder Urne 165,00 €.

- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 enthält neben der Benutzung der Friedhofshalle und der zugehörigen Einrichtungen alle anfallenden Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung und Versicherungen.
- (3) Wird vom Benutzer eine genehmigte Nutzung der Friedhofshalle abgesagt, so wird die zu berechnen gewesene Gebühr zu 20 Prozent fällig. Vom Erheben der anteiligen Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Absage der Benutzung so rechtzeitig erfolgte, dass eine andere gebührenpflichtige Nutzung zugelassen werden konnte.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder sonst nach dem Gesetz oder der letztwilligen Verfügung des Verstorbenen die Gebühr zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Friedhofshalle.
- (2) Die Gebühr wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die Friedhofshalle benutzt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 1 SächsKAG handelt, wer als Gebührenschuldner nach dieser Satzung oder beim Wahrnehmen der Angelegenheiten eines Gebührenschuldners eine der in § 5 Abs. 1 SächsKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer entgegen § 2 Abs. 2 ohne Anmeldung der Bestattung die Friedhofshalle benutzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Friedhofshallensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofshallensatzung vom 19.11.2010 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 07.04.2021



Berndt
Bürgermeisterin



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschuß	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten